

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

ABSCHNITT I Studienordnung

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Katholischen Stiftungshochschule München regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für die medizinisch-naturwissenschaftlichen Zusatzstudien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG.
- (2) ¹Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) gilt in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. ²Im Übrigen wird die Rahmenprüfungsordnung durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Studienziel

Die medizinisch-naturwissenschaftlichen Zusatzstudien haben zum Ziel, den Studierenden des Masterstudiengangs Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem die fehlenden Kompetenzen zu vermitteln, um sie entsprechend der bayerischen Bestimmungen zusammen mit dem konsekutiven Masterabschluss für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen zu qualifizieren. Bei erfolgreicher Teilnahme enden die Zusatzstudien jeweils mit der Erteilung eines Zertifikats; durch das Zertifikat wird kein akademischer Grad verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu den medizinisch-naturwissenschaftlichen Studien ist für die Studierenden im Masterstudiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ der Hochschule eröffnet.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

§ 5 Studieninhalte

- (1) ¹Die Zusatzstudien umfassen folgende Module
 - I Modul N1 (BA Pflegepädagogik, 5 ECTS-Punkte): Hygiene, Biochemie und Mikrobiologie
 - II Modul N2 (BA Pflegepädagogik, 5 ECTS-Punkte): Pflegerrelevante Erkrankungen im Lebenslauf
 - III Modul N3 (BA Pflegepädagogik, 5 ECTS-Punkte): Grundlagen der Pharmakologie in der Pflege
 - IV Modul N4 (BA Pflegepädagogik, 5 ECTS-Punkte): Diagnostik und Therapie in der Pflege und Medizin

V Modul N5P7 (BA Pflegepädagogik, 5 ECTS): Medizinische Grundlagen von Expertenstandards in der Pflege

VI Modul N6P9 (BA Pflegepädagogik, 5 ECTS): Intraprofessionelle Kooperation in der Pflege und interprofessionelle Kooperation mit der Medizin

- (2) Die Module und Prüfungsarten sind in § 7 festgelegt. Die Regelungen werden für alle Module durch den Lehrangebotsplan ergänzt. Dieser wird von der Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung erfolgt zu Semesterbeginn.

⁴Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die Bezeichnung aller Module sowie die Stundenzahl, die Ziele und Inhalte,
2. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
3. die Art der Modul-Prüfungsnachweise.

ABSCHNITT II

Prüfungsordnung

§ 6 Prüfungsorgane

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist für die Fakultät Gesundheit und Pflege die Prüfungskommission München zuständig.

§ 7 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.

²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:

- Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 90 Minuten pro Person.
- Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: 8 bis 20 Seiten pro Person, Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inklusive Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer 15 bis 45 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 4 bis 6 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Kolloquium: Interaktives Reflexions- und Fachgespräch zur Prüfung des Lern- und Kompetenzerwerbes während der Praxisphase. Dauer: 15 Minuten pro Person.
- Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 20 Seiten pro Person zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 15 Wochen.

- **Portfolio-Prüfung:** Schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstige Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Umfang: 10 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, längstens bis 2 Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(2) ¹Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

	Modulprüfungen
N1 Hygiene, Biochemie und Mikrobiologie	Klausur
N2 Pflegerelevante Erkrankungen im Lebenslauf	Klausur oder Portfolio oder Referat
N3 Grundlagen der Pharmakologie in der Pflege	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
N4 Diagnostik und Therapie in der Pflege und Medizin	Klausur oder Kolloquium oder Seminarbericht
N5P7 Medizinische Grundlagen von Expertenstandards in der Pflege	Klausur oder Kolloquium oder Seminarbericht
N6P9 Intraprofessionelle Kooperation in der Pflege und interprofessionelle Kooperation mit der Medizin	Kolloquium oder Portfolio oder Seminarbericht

²Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan. ³Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

§ 8 Zeitliche Lage der Prüfungen

¹Die zeitliche Lage der Prüfungen ergibt sich aus den Lehrveranstaltungen in den Modulen der Studienabschnitte I, II und III des Studiengangs Pflegepädagogik (B.A.). ²Der Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn, die Prüfungstermine sind für die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden.

§ 11 Zertifikat

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Zusatzstudien wird das Zertifikat „medizinisch-naturwissenschaftliche Zusatzstudien“ verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft.

**Studien- und Prüfungsordnung der
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München
für die medizinisch-naturwissenschaftlichen
Zusatzstudien vom xx.xx.xxxx**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 19.11.2020

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom xx.xx.xxxx

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom xx.xx.xxxx.

München, den xx.xx.xxxx

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am xx.xx.xxxx durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der xx.xx.xxxx.